

Informationsblatt Mittelabruf & -verwendung

1) Formale Anforderungen zum Mittelabruf

- Der **Zuwendungsvertrag** muss von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sein und der Bewilligungszeitraum bereits begonnen haben.
- Die **Kooperationsvereinbarung** muss von allen Bündnispartnern unterzeichnet sein und Spielmobile e.V. vorliegen.
- Der Letztzuwendungsempfänger (LZE) muss den Mittelabruf selbstständig einreichen.
- Mittel können jeweils (spätestens) zum Monatsende abgerufen werden. Bis dahin eingegangene Abrufe werden dem Zuwendungsgeber gebündelt gemeldet – eine Auszahlung der Mittel an den LZE erfolgt also i.d.R. in der Mitte des Folgemonats.
- Bitte nutzen Sie zum Mittelabruf das **Formular „Muster A Mittelabruf“**.
- Zusammen mit dem Formular muss die jeweils gültige **Teilnehmendenliste** eingereicht werden.
- Schicken Sie uns das Formular ausgefüllt **per E-Mail und anschließend postalisch** zu.
- Es können **maximal 80%** der bewilligten Fördersumme (ohne Verwaltungspauschale) vor der abschließenden Nachweisprüfung ausgezahlt werden.
- Fördermittel können nur für **bereits getätigte Ausgaben** und/oder Ausgaben, die maximal **sechs Wochen in der Zukunft** liegen (vom Zeitpunkt des Kontoeingangs an) angefordert werden.

2) Mittelverwendung

- **Förderfähig sind nur Mittel, die innerhalb des Bewilligungszeitraum verausgabt werden.**
- **Investitionen (Anschaffungen > 800 EUR) sind nicht förderfähig.**
- Die Mittel müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Erhalt verausgabt werden.
- Mittel, die nicht innerhalb der Frist verbraucht werden, müssen zurückerstattet werden.
- Die Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.
- Eine **Umverteilung der Mittel** von 20% innerhalb der einzelnen Positionen des Finanzierungsplans ist zulässig, sofern die Ansätze des Gesamtfinanzierungsplanes dabei nicht überschritten werden. Eine **formlose Mitteilung an Spielmobile e.V. ist verpflichtend.**

3) Steuerpflicht von Zuwendungen

- Zuwendungen des Förderprogramms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ sind generell nicht umsatzsteuerpflichtig.
- Zuwendungen werden bei gemeinnützigen Vereinen zum „ideellen, steuerbefreiten Bereich“ gezählt.